

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/5/6 7Ob82/75, 7Ob43/78 (7Ob44/78, 7Ob45/78), 7Ob33/79, 7Ob14/87 (7Ob15/87 - 7Ob17/87), 70

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.05.1975

Norm

AKIB Art4

VersVG §67

Rechtssatz

Der Mieter eines Kraftfahrzeuges ist nicht Mitversicherter der Kaskoversicherung, sondern Dritter, gegen den Regreßansprüche nach § 67 Abs 1 VersVG erhoben werden können. Dieses Rückgriffsrecht kann aber auch durch eine zwischen Vermieter und Mieter getroffene Vereinbarung über einen Haftungsausschluß für Beschädigungen des gemieteten Kraftfahrzeuges jedenfalls bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 82/75

Entscheidungstext OGH 06.05.1975 7 Ob 82/75

Veröff: EvBl 1976/51 S 101 = JBI 1976,156 = ZVR 1976/111 S 118 = VersR 1976,1194

- 7 Ob 43/78

Entscheidungstext OGH 07.09.1978 7 Ob 43/78

nur: Der Mieter eines Kraftfahrzeuges ist nicht Mitversicherter der Kaskoversicherung, sondern Dritter, gegen den Regreßansprüche nach § 67 Abs 1 VersVG erhoben werden können. (T1) Veröff: RZ 1979/10 S 39

- 7 Ob 33/79

Entscheidungstext OGH 21.06.1979 7 Ob 33/79

Beisatz: In der Überwälzung anteiliger Versicherungsprämien auf den Mieter unter Beschränkung der Haftung auf den Selbstbehalt ist in der Regel ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche über den Selbstbehalt hinaus zu erblicken. (T2) Veröff: VersR 1980,371

- 7 Ob 14/87

Entscheidungstext OGH 16.04.1987 7 Ob 14/87

nur: Dieses Rückgriffsrecht kann aber auch durch eine zwischen Vermieter und Mieter getroffene Vereinbarung über einen Haftungsausschluß für Beschädigungen des gemieteten Kraftfahrzeuges jedenfalls bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt werden. (T3) Beisatz: Durch das Vorliegen groben Verschuldens bei den Beklagten ist allerdings die vereinbarte Rückgriffsbeschränkung gegenstandslos. (T4) Veröff: VersRdSch 1988,100

- 7 Ob 49/88

Entscheidungstext OGH 23.11.1988 7 Ob 49/88

nur T1; Beisatz: Hier: Die Beklagte, die bloß ermächtigt wurde, das Fahrzeug kurzfristig zu verleihen, ist nicht Mitversicherte. (T5) Veröff: SZ 61/259 = EvBl 1991/90 S 238 = RZ 1990/9 S 39 = VersRdSch 1989,282 = VersR 1989,827

- 3 Ob 73/15d

Entscheidungstext OGH 17.06.2015 3 Ob 73/15d

Auch; nur T1

- 7 Ob 219/20m

Entscheidungstext OGH 30.06.2021 7 Ob 219/20m

Auch

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0080645

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at